

Verordnung über die Gebühren für öffentliche Beurkundungen durch das Handelsregisteramt/Notariat (Notariatsgebührenverordnung)

vom 21. Dezember 2010

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 163a des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911,

verordnet:

§ 1

Für die öffentliche Beurkundung der nachstehend genannten Geschäfte durch das Handelsregisteramt/Notariat werden folgende Beurkundungs-
gebühren erhoben:

1. Errichtung einer Stiftung
 - 2‰ des Stiftungsvermögens
 - mindestens Fr. 500.--
 - höchstens Fr. 10'000.--
2. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - a) Gründung, Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals, Fusion 2‰ des Grund- oder Stammkapitals bzw. des Betrages, um den das Grund- oder Stammkapital erhöht oder herabgesetzt wird
 - mindestens Fr. 800.--
 - höchstens Fr. 10'000.--
 - b) Änderungen der Statuten von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die das Kapital nicht berühren
 - Fr. 500.-- bis Fr. 2'000.--

Amtsblatt 2010, S. 1891

c) Auflösung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Fr. 500.-- bis Fr. 2'000.--

3. Bürgschaften

2‰ des Haftungsbetrages

mindestens Fr. 100.--

höchstens Fr. 500.--

4. Wechselproteste

2‰ der Wechselsumme

mindestens Fr. 100.--

höchstens Fr. 500.--

5. Übrige Beurkundungsgebühren

Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.--

§ 2

Beglaubigungs-
gebühren

Die Gebühren für amtliche Beglaubigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister¹⁾. Im Übrigen findet die Grundbuchgebührenverordnung²⁾ Anwendung.

§ 3

Bemessungs-
grundsatz

Die Urkundsperson berechnet die Gebühren innerhalb des Rahmens nach dem Arbeits- und Zeitaufwand, der Bedeutung, dem Schwierigkeitsgrad und dem Vermögenswert des zu beurkundenden Geschäfts.

§ 4

Gebühren-
erhöhung, Bar-
auslagen

¹⁾ Die Gebühren können angemessen, höchstens aber um einen Drittel des Maximalbetrages, erhöht werden bei

- a) aussergewöhnlichem Arbeits- oder Zeitaufwand,
- b) Beurkundungen ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten oder ausserhalb der Bürozeiten,
- c) wiederholten Verhandlungen,
- d) Gründungen mit Sacheinlagen oder Vermögensübernahmen.

²⁾ Besondere Barauslagen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 5

¹ Die Gebühren können angemessen, höchstens aber um einen Drittel, ermässigt werden, wenn

- a) das ganz oder teilweise vorbereitete Beurkundungsgeschäft nicht zum Abschluss gelangt,
- b) im gleichen Sachzusammenhang mehrere gleichartige Rechtsgeschäfte zu beurkunden sind.

² Über Stundung und Erlass entscheidet das Handelsregisteramt/Notariat. § 11 der Verwaltungsgebührenverordnung ist sinngemäss anwendbar.

Gebührenermässigung, Stundung und Erlass

§ 6

¹ Die Amtshandlung kann von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

² Wer um eine Beurkundung ersucht oder darum ersuchen müsste, haftet persönlich für die Bezahlung der Gebühren; mehrere Personen haften solidarisch. Ebenso haftet solidarisch die Rechtseinheit, für die um die Beurkundung berechtigterweise nachgesucht oder die Beurkundung von Amtes wegen angeordnet worden ist.

³ Die Kosten für die Abweisung einer Beurkundung tragen die Gesuchsteller; mit ihnen haftet solidarisch die Rechtseinheit, die das Gesuch veranlasst hat.

Kostenvorschuss, Haftung

§ 7

Der Bezug erfolgt durch das Handelsregisteramt/Notariat.

Bezug

§ 8

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren für öffentliche Beurkundungen durch die Einzelrichter des Kantonsgerichts vom 12. März 1974. Für Verfahrensschritte, welche bis zum 31. Dezember 2010 erfolgen, werden die Gebühren nach der bisherigen Verordnung erhoben.

³ Diese Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schlussbestimmung

221.101 Notariatsgebührenverordnung

Fussnoten:

- 1) SR 221.411.1.
- 2) SHR 211.433.
- 3) Amtsblatt 2010, S. 1891.